

Thema:

Ausweisung des anteiligen Eigenkapitals eines Zweckverbandes in der Gemeindebilanz

Fragestellung:

Wir sind ein recht alter Zweckverband für Wasserversorgung, der inzwischen schuldenfrei (außer Förderdarlehen) ist und über Eigenkapital verfügt. Der Zweckverband hat keine eigene Bilanz, sondern unterhält einen Eigenbetrieb, in dessen Bilanz alle Vermögenswerte erfasst sind.

Es ist nun angedacht, das in der Bilanz ausgewiesene Stammkapital von 7,5 Mio. € anteilig bei den Mitgliedsgemeinden in deren Bilanzen auszuweisen. Als Verteilerschlüssel dienen die Einwohnerzahlen und die Wasserverbräuche.

Zweifel bestehen nun deshalb, weil die Mitgliedsgemeinden zu dem vorhandenen Eigenkapital nichts beigetragen haben. Der Verband wurde gegründet und mit Landeszuschüssen und Darlehen finanziert. Das Eigenkapital wurde von den Kunden im Laufe der Jahrzehnte erwirtschaftet. Bestenfalls könnte ein finanzieller Beitrag darin gesehen werden, dass die Mitgliedsgemeinden eine Zeit lang auf die Ausschüttung der Konzessionsabgabe verzichtet haben.

Meines Wissens darf bei einem evtl. Verkauf des Wasserwerkes der Erlös nicht in die Gemeindehaushalte überführt werden, sondern muss den Gebührenzahlern gutgebracht werden.

Ist es unter diesen Gesichtspunkten richtig, Millionenbeträge in den Bilanzen der Mitgliedsgemeinden auszuweisen? Falls ja, ist dann auf das "festgelegte" Stammkapital oder auf das sich jährlich ändernde Eigenkapital abzustellen?

Antwort:

Eine Gemeinde hat ihren Anteil an einem Zweckverband grundsätzlich mit seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bilanzieren. Ob Anschaffungskosten, z.B. durch Verzicht auf die Auszahlung von Konzessionsabgabe, vorliegen, ist im Einzelfall zu entscheiden. Einzelne Ausnahmen gelten lediglich im Rahmen der Eröffnungsbilanz, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Anteils nicht mehr ermittelbar sind. In diesem Fall ist auf das Eigenkapital abzustellen, das jedoch in den Folgejahren nicht gemäß der Spiegelbildmethode angepasst wird.
